

Wo kann ein Kind sonderpädagogisch gefördert werden?

Das Kind kann in der allgemeinen Schule, im **Gemeinsamen Unterricht** gefördert werden. Dazu müssen die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sein. Insofern besteht kein rechtlicher Anspruch auf gemeinsamen Unterricht. Der Schulträger muss einer solchen Maßnahme zustimmen.

oder

Das Kind kann an einer **Förderschule** mit dem Förderschwerpunkt

- Lernen
 - Sprache
 - emotionale und soziale Entwicklung
 - geistige Entwicklung
 - körperliche und motorische Entwicklung
 - Hören und Kommunikation
 - Sehen
- gefördert werden.

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind bei der oder bei einer der in dem Bescheid des Schulamtes genannten Schulen an. Die Aufnahme in die Förderschule erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Ausnahmen sind zum Wohle des Kindes möglich. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird jährlich überprüft.

Welche Rechte haben die Erziehungsberechtigten?

Sie können

- einen Antrag stellen, um prüfen zu lassen, ob ihr Kind eine sonderpädagogische Förderung braucht.
- einen Antrag auf Gemeinsamen Unterricht stellen.
- mit den Gutachterinnen und Gutachtern auch während des Verfahrens sprechen.
- eigene Gutachten bzw. Berichte von Kliniken, Ärzten, Psychologen und Therapeuten vorlegen.
- vor der Entscheidung durch die zuständige Schulaufsicht ein Gespräch im Schulamt haben und dazu eine Person ihres Vertrauens mitnehmen.
- Einsicht in die Gutachten und die dazugehörigen Unterlagen im Schulamt nehmen.
- gegen die Entscheidung des Schulamtes klagen.

Sonderpädagogische Förderung

gemäß AO - SF



herausgegeben vom

Schulamt für den Kreis Paderborn
Herr Thiele

☎ 05251-308 577

Sonderpädagogische Förderung – was ist das?

Wenn ein Kind mit den Mitteln der allgemeinen Schule in seinem Lernen und seiner Entwicklung nicht hinreichend gefördert werden kann, muss überlegt werden, ob es **sonderpädagogische Förderung** braucht und wo es die am besten bekommen kann.

Zu diesem Zweck wird ein sogenanntes **Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs** durchgeführt.

Dabei werden mit Hilfe von Gesprächen, Beobachtung, Testverfahren und Gutachten die Stärken und Schwächen eines Kindes ermittelt, um dann verantwortungsvoll zum Wohle des Kindes eine Entscheidung zu treffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (**AO-SF**) geregelt.

Wer informiert?

Insbesondere die Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen bieten für Erziehungsberechtigte Beratungsgespräche an. Zusätzlich gibt es eine schriftliche Information von der Regelschule. Darüber hinaus kann man sich im Schulamt für den Kreis Paderborn (Herr Thiele 05251-308 577) informieren.

Wer kann einen Antrag stellen?

Die **Erziehungsberechtigten** können einen Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei der Regelschule stellen, und zwar

- bei der Einschulung
- oder während der Schulzeit.

Wird ein Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen vermutet, kann der Antrag bei der Einschulung auch bei der zuständigen Förderschule gestellt werden.

Das gilt nicht für den Förderbedarf im Bereich Lernen, Emotionale/soziale Entwicklung und Sprache.

Die **Regelschule** kann einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen, nachdem sie die Eltern informiert hat.

Die Schulen leiten den Antrag an die zuständige Schulaufsicht weiter.

Alle Anträge sollen möglichst bis Ende Februar der Schulaufsicht vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten können schon jetzt eine Förderung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern in einer allgemeinen Schule beantragen.

Wie läuft das Feststellungsverfahren gemäß AO-SF ab?

- Die Schulaufsicht entscheidet, ob ein Verfahren durchgeführt werden soll.
- Sie beauftragt das Gesundheitsamt, das Kind schulärztlich zu untersuchen.
- Gleichzeitig werden eine Lehrkraft der Regelschule und eine Lehrkraft einer Förderschule damit beauftragt, gemeinsam Art und Umfang der notwendigen Förderung festzustellen.
- Die Lehrer/innen laden die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen ein.
- Sie stellen alle Ergebnisse in einem Gutachten dar und leiten es an die Schulaufsicht weiter.

Wer entscheidet?

Die zuständige Schulaufsicht entscheidet

- aufgrund der Gutachten und
- evtl. nach einem persönlichen Elterngespräch im Schulamt,

ob das Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat

und wo es gefördert werden soll.

Diese Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und begründet.

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden.